



STADTgemeinde SCHREMS  
Hauptplatz 19, 3943 Schrems  
gemeinde@schrems.at  
02853 / 77 454 Fax: DW 44  
[www.schrems.at](http://www.schrems.at)



Schrems, am 15. Dezember 2025

Bezug: GZ: Bearbeiter/in: DW:  
920-4/2025 Carmen Fichtenbauer 35

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende

### VERORDNUNG über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

beschlossen:

#### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025, LGBI. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

#### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von folgenden Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

#### Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, je begonnenen hundert Längenmetern € 34,50

Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern € 34,50

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung € 24,70

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schrems vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.



Ing. Mag. David Süß  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16. 12. 2025  
Abgenommen am: 31. 12. 2025